

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 10

Status der Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Bezirksversammlung, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben. Sie dienen der politischen Willensbildung in den Bezirksversammlungen. Sie unterstützen ihre Mitglieder, ihre Tätigkeit innerhalb der Bezirksversammlung und deren Ausschüssen auszuüben und aufeinander abzustimmen. Sie können mit den Fraktionen der anderen Bezirksversammlungen zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung. Neben einer bzw. einem Fraktionsvorsitzenden können Fraktionen mit bis zu neun Mitgliedern eine Stellvertretung, Fraktionen ab zehn Mitgliedern bis zu zwei Stellvertretungen wählen.

(3) Die Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die von den Fraktionen insoweit vorgenommenen Handlungen binden nicht die Bezirksversammlung.

(4) Die Zahlung von Entschädigungsleistungen an Fraktionen regelt das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkungen

Zu Absatz 1:

Unter Betonung der freien Mandatsausübung werden Fraktionen in Absatz 1 Satz 1 als freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Bezirksversammlung definiert, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben. Die Sätze 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 5 Absatz 1 Entschädigungsgesetz (Bü-Drs. 18/3418, S. 17 zu § 11 Absatz 1).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 legt erstmalig die Fraktionsmindeststärke fest. Sie hat Bedeutung für die organschaftlichen Rechte innerhalb der Bezirksversammlung und die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz. Bislang wurde der Fraktionsstatus nur durch die Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen geregelt und variierte zwischen zwei und vier Personen. Die Bestimmung der Fraktionsmindeststärke dient somit der Konkretisierung und der gleichmäßigen Anwendung von Fraktionsrechten. Die Regelung des Satzes 2 entspricht der des bisherigen § 2 Absatz 3 Satz 4 Entschädigungsgesetz (Bü-Drs. 18/3418, S. 17 zu § 11 Absatz 2).

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 getroffene Regelung zur Rechtsstellung der Fraktionen im privatrechtlichen Verkehr dient der Klarstellung. Der Rechtscharakter der Fraktionen ist in der juristischen Literatur umstritten. Deshalb haben zahlreiche Fraktionsgesetze (so auch nach der Gesetzesbegründung § 1 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Hamburgisches Fraktionsgesetz¹) seit den 1990er Jahren entsprechende Regelungen aufgenommen und damit das Verhältnis zu privaten Dritten (z.B. Vermietern, Verkäufer, Mitarbeitern) geregelt (Bü-Drs. 18/3418, S. 17 zu § 11 Absatz 3).

Zu Absatz 4:

Das Entschädigungsleistungsgesetz wurde zuletzt am 23. Juni 2009 geändert (HmbGVBl. S. 175).

¹ § 1 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Hamburgisches Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 177), lautet:

„Die Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die von den Fraktionen insoweit vorgenommenen Handlungen binden nicht die Bürgerschaft.“